

Logistik

Inhalt:

1	Verpackung / Versand.....	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Konservierung und Verpackung	3
1.3	Versand	4
1.4	Versand- bzw. Abholbestätigung.....	5

Logistik

1 Verpackung / Versand

1.1 Allgemeines

Vom AN⁽¹⁾ ist nach Vertragsabschluss gegenüber dem AG⁽²⁾ ein verantwortlicher Sachbearbeiter/Koordinator mit allen Kommunikationsmöglichkeiten zu benennen, der für die Versandabwicklung dieses Projekts beim AN⁽¹⁾ zuständig ist.

Jeglicher Datenaustausch sollte vorzugsweise per E-Mail durchgeführt werden (mit Excel/Word- und Adobe-Anhängen), sofern nicht Originaldokumente auszutauschen sind.

Eine detaillierte projektspezifische Vorgabe (im Folgenden „Versandinstruktion“ genannt) für die Versandabwicklung stellt der AG⁽²⁾ dem AN⁽¹⁾ ca. 6 Wochen vor Liefertermin zur Verfügung. Die Versandinstruktion enthält detaillierte Anweisungen und die notwendigen im Folgenden genannten Dateien bzw. Formulare. Diese Versandinstruktion hat der AN⁽¹⁾ verbindlich einzuhalten.

Vom AN⁽¹⁾ ist spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss eine vorläufige Kolliliste zu erstellen. Diese muss dem AG⁽²⁾ vom AN⁽¹⁾ unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.

Sollte der Lieferumfang des AN⁽¹⁾ Gefahrgut enthalten, so ist dieses unverzüglich in Art, Menge, Verpackungseinheit und unter Beigabe sämtlicher vollständiger Gefahrgutdokumente an den AG⁽²⁾ zu melden.

Zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin ist vom AN⁽¹⁾ je nach vereinbarter Lieferbasis eine projektspezifische Rohpackliste bzw. Packliste mit allen versandrelevanten Einzelteilen zu erstellen und dem AG⁽²⁾ zu übersenden. Dies hat gemäß der Versandinstruktion des AG⁽²⁾ zu geschehen. Zur Erstellung der Etiketten für die Kennzeichnung der Lieferteile und für die Erstellung der Rohpackliste bzw. der Packlisten und Weightlisten werden dem AN⁽¹⁾ Excel-/Word-Dateien durch den AG⁽²⁾ mit der Versandinstruktion zur Verfügung gestellt.

Der AN⁽¹⁾ liefert zum Zeitpunkt der Verladung alle notwendigen Hilfsmittel und Informationen, wie z.B. Schwerpunkte, Unterstützungskonstruktionen, Befestigungsmöglichkeiten usw., welche für ein sicheres und sachgerechtes Verladen bzw. Stauen des Packgutes notwendig sind. Dazu gehören auch die Kennzeichnung der Lieferteile bzw. Packstücke mit internationalen Symbolen (z.B. Schwerpunkt, Anschlagpunkte, Belastungsangaben, Zurrpunkte, Kippgefährdung etc.).

Der AN⁽¹⁾ hat seinen Lieferumfang in einem beförderungssicheren Zustand zu verladen.

Ob die Verpackung im Werk des AN⁽¹⁾ durch den AG⁽²⁾ erfolgt, wird zwischen AG⁽²⁾ und AN⁽¹⁾ ca. drei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin abgestimmt. Sollte die Verpackung durch den AG⁽²⁾ beim AN⁽¹⁾ durchgeführt werden, so hat dieser für den AG⁽²⁾ kostenlos Personal, Produktionsmittel (Räume, sanitäre Anlagen, Kräne, Stapler, Werkzeuge, Energie, Pressluft, usw.) zur Verfügung zu stellen und evtl. produktspezifische Hinweise im Hinblick auf die Verpackung zu geben. Müssen diese Leistungen aus Termingründen außerhalb der regulären Arbeitszeit erbracht werden, bedarf dies der Absprache. Der AN⁽¹⁾ darf seine Zustimmung jedoch nicht unbillig verweigern. Der AN⁽¹⁾ sorgt in diesem Falle für die gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Logistik

1.2 Konservierung und Verpackung

Der AN⁽¹⁾ hat, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, eine auch unter Transportgesichtspunkten wirtschaftliche und zweckentsprechende Verpackungsart zu wählen, sowie die einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, darunter ggf. auch die im Bestimmungsland, zu beachten.

Wenn nicht Verpackung für einen kürzeren Transportweg ausdrücklich vereinbart wurde, so ist die Verpackung der Lieferteile durch den AN⁽¹⁾ gemäß der vereinbarten INCOTERMS - Klausel vorzunehmen, d.h. unter Kenntnis und Berücksichtigung der Transportmodalitäten bis zum vertraglichen Endkunden am Bestimmungsort im Bestimmungsland. Der AN⁽¹⁾ hat bei der Verpackung generell eine der Art seiner Lieferteile entsprechende beanspruchungsgerechte Verpackung auszuführen, die unter Berücksichtigung von Transportweg, Transportdauer, ggf. multimodalen Transportmitteln, Klima, Transitländern, Bestimmungsland und Bestimmungsort, Umladungen sowie ordnungsgemäßer Zwischen- und Nachlagerung einen unversehrten Transport der Lieferteile bzw. des Packgutes sicherstellt; dies gilt auch für Lieferungen in Containern. Bei Verpackungen bis zum Bestimmungsort sind ggf. auch lokale Auflagen (z.B. Pflanzengesundheitsvorschriften) im Bestimmungsland zu beachten. Seemäßige Verpackung muss überstaubar sein. Die Konservierung (z.B. Schutzanstrich für nicht endlackierte Teile, Konservierungsmittel für blanke Teile etc.) seiner Lieferteile hat der AN⁽¹⁾ ungeachtet dessen, ob er die Lieferteile selbst verpackt oder nicht, immer für 12 Monate nach Auslieferung entsprechend dem vertraglichen Bestimmungsland und -ort vorzunehmen.

Die Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel - Paletten - Exportverpackung (HPE) e.V. geben Hinweise zur Verpackungsausführung. Für die richtige Auslegung und Anwendung seiner Verpackung ist allein der AN⁽¹⁾ verantwortlich.

Jedes Packstück bzw. sein Inhalt ist gemäß der Versandinstruktion des AG⁽²⁾ zu markieren und zu kennzeichnen. Handschrift ist nicht zulässig.

Der AG⁽²⁾ hat jederzeit das Recht, unangemeldete Kontrollen, auch unter Beteiligung von Sachverständigen (z.B. Transportversicherer des AG⁽²⁾), während des vom AN⁽¹⁾ durchzuführenden Verpackungsprozesses, gleich an welchem Verpackungsort, an den vom AN⁽¹⁾ zu liefernden Ausrüstungen vorzunehmen. Des Weiteren kann der AG⁽²⁾ vom AN⁽¹⁾ die Zusendung digitaler Fotos der etikettierten Einzelteile und der fertig verpackten, markierten und signierten Packstücke verlangen.

Logistik

1.3 Versand

Der Versand erfolgt nach Wahl des AG⁽²⁾ gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Diese Entscheidung wird, wenn nicht schon in diesem Vertrag festgelegt, während der Laufzeit dieses Vertrages getroffen.

Der Versand ist nach der Versandinstruktion des AG⁽²⁾ vorzunehmen. Falls die Klausel FOB angewendet wird, so gilt dieselbe Gefahr- und Kostentragungsgrenze für Container wie für Kisten, d.h. die Schiffsreling. Ob Container verwendet werden dürfen, legt der AG⁽²⁾ in seiner Versandinstruktion fest.

Um den Auflagen des Vertrages mit dem Endkunden zu entsprechen, wird der AN⁽¹⁾ seine Liefer- und Versandbereitschaft zum vereinbarten Liefertermin jeweils 3 Wochen vor diesem Termin dem AG⁽²⁾ schriftlich anzeigen (indikative Angaben über Gewichte und Versandvolumina). Die tatsächliche Lieferung darf von den angezeigten Gewichten und Versandvolumina um nicht mehr als $\pm 10\%$ abweichen, evtl. Fautfracht (Fehlfracht) oder andere sich aus einer größeren Abweichung ergebende Mehrkosten, die regulären Frachtkosten selbst ausgenommen, hat der AN⁽¹⁾ zu tragen.

Der AN⁽¹⁾ ist bereit, den zur Lieferung angezeigten Vertragsgegenstand, bzw. bei vereinbarter Teillieferung den entsprechenden Lieferteil, bis zu 30 Tage über den vereinbarten Liefertermin hinaus für den AG⁽²⁾ kostenlos in seinem Werk oder einer sonstigen geeigneten Lagerstätte ordnungsgemäß einzulagern.

Alle einzelnen Lieferteile/Packstücke sind gemäß der Versandinstruktion des AG zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Bei Lademaßüberschreitungen, welche das Transit-Lademaß der Deutschen Bahn AG bzw. das Lademaß eines Planensattelzug überschreiten, müssen beim AG⁽²⁾ rechtzeitig (8 Wochen) vor der vorgesehenen Verladung Verladeskizzen mit genauen Abmessungs- und Gewichtsangaben eingereicht werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen alle hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des AN⁽¹⁾.

Direktlieferungen durch den AN⁽¹⁾ an den Endkunden sind in jedem Fall mit dem AG⁽²⁾ vorher abzustimmen. Dies gilt auch im Falle von Nachlieferungen sowie für Lieferungen während der Montage, Inbetriebnahme und der Gewährleistungsfrist, gleichgültig ob solche Lieferungen vom Personal des AG⁽²⁾ oder AN⁽¹⁾ auf der Baustelle bzw. durch den Endkunden direkt beim AN⁽¹⁾ angefordert wurden. Jegliche durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Mehr-, Zoll- und/oder Lagerkosten gehen zu Lasten des AN⁽¹⁾.

Der AN⁽¹⁾ hat jedes Packstück an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten nach der Versandinstruktion des AG⁽²⁾ zu signieren und zu markieren. Handschrift ist nicht zulässig.

Der AN⁽¹⁾ hat alle Dokumente nach der Versandinstruktion des AG⁽²⁾ zu erstellen.

Im Falle einer Beauftragung mit der FOB-Abwicklung hat der AN⁽¹⁾, um eine projekteinheitliche FOB-Abfertigung zu gewährleisten, denselben FOB-Spediteur zu beauftragen wie der AG⁽²⁾. Dieser FOB-Spediteur wird dem AN⁽¹⁾ ca. 3 Wochen vor vertraglichem Liefertermin mitgeteilt.

Logistik

1.4 Versand- bzw. Abholbestätigung

Nach kompletter Lieferung bzw. Abholung des Lieferumfanges hat der AN⁽¹⁾ eine Abholbestätigung gemäß Vorlage des AG⁽²⁾ an die Versandabteilung des AG⁽²⁾ zu senden.

⁽¹⁾ = Auftragnehmer

⁽²⁾ = Auftraggeber